6tens Der Intestat Erbfolgs und Dienstbothen Ordnung,

7tens Eine Taxnorma für Streitfälle, Grundbuchshandlungen, dann Ausübung des adelichen Richteramtes.

8tens Die Numeration der Häuser, und jährliche Seelenbeschreibung. Sobald Sie sich in die Känntniß der dortigen Landesrechten, Gebräuche, und Gewohnheiten gesetzt haben werden, gewärtigen Seine Durchlaucht die den Umständen angemessene Gesetzen Vorschläge über die vorbezeichnete Gegenstände zur Prüfung, und weiteren Sanctionirung, um mit Anfang des k. J: das so nöthige wie ersprießliche Werk der künftigen Landesverfassung zu begründen.

8tens: Die St. Anna Bruderschaft in Vaduz ist eine zwecklose Vereinigung, die nach dem Beyspiel anderer Staaten mit Benutzung des besitzenden Kapitals von 1400 fr in eine Wohltätigkeits Anstalt zu umstalten, und das Interesse des Kapitals hiezu zu widmen, überhaupt in allen Dörfern jene Armen Anstalt zu begründen ist, welche im osterreichischen Staate mit so gutem Erfolg besteht, und die lästigen Bettlereyen verschichen hat.

9tens: Auch die Duxer Kapell bei Schaan besitzteinen Vermögensstand von 4000 fr der bisher von der Disposition der Geistlichkeit abhing. – Derley Vermögen ist der Oberaufsicht der Staatsverwaltung zu unterwerfen, und ohne Genehmigung derselben nicht die geringste Verwendung zu erlauben, vielmehr wird dahin anzutragen seyn, daß diese Kapitalien bey vortrettendem Nothfall zum Besten der mangelbaren Schulen, dann Kirchen Reparationen verwendet werden.

10tens: Da bisher in der Verwaltung der Kirchen Kapitalien oberamtlicher Seits kein Einfluß genohmen worden, – die Verwaltung derselben aber der Oberaufsicht der Staatsverwaltung untersteht; so haben Sie zu verfügen, daß die jährlichen Rechnungen dem Oberamte zur Revision und Genehmigung unterlegt werden, wobey auf den treuen und richtigen Verrait aller Empfänge, – auf Verminderung der Ausgaben, und Kassirung der höchst nöthigen, endlich Sicherstellung der Kapitalien gesehen werden muß.

41tens: Die Zehendeinnahm hat künftig unter amtlicher Controll zu geschehen, nicht aber diese allein dem Amtsboth, und Zehntknecht von Mauern anzuvertrauen, die abgeordnete Controleur führet über Empfang der Zehende die gewöhnlichen Register, welche zur Rechnungsbeilage dienen und der Ausdrusch wird gleichfalls kontrollmäßig vollzogen.

43tens: Wenn die zwischen den osterreichischen und bayerischen Souverain obwaltende Differenzen respectu der bey Balzers erliegenden Guttenbergischen Güttern beigelegt seyn werden, wird das Oberamt aufmerksam seyn, diese Gütter von dem gewinnenden Theil einzulösen, – falls an Capitali nicht mehr gefordert würde, als die bisherigen Zinsen die Interessen hievon zu bedecken vermögen.

Aktenzeichen: LRA Fasz. G 1; z. T. veröffentlicht in: Jahrbuch 5 (1905) des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 204 ff.

Bemerkungen: Außer Kraft.